



REGLEMENT

über die Baubewilligungs- und Brandschutzgebühren

und

die Gebühren für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

gemäss § 20 Abs. 2 lit. I GG, § 24 Abs. 1 Brandschutzgesetz

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 14. Juni 1996

Der Gemeindeammann:

sig. B. Sigrist

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Kopp

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Gebühren und Kosten bei der Beurteilung von Gesuchen im Bereich des Bauwesens.

§ 2 Baubewilligungsgebühr

¹ Die Baubewilligungsgebühr deckt den Aufwand der Gemeindebehörde für die Beratung, die Behandlung und die Beurteilung der Einsprachen und der Baugesuche sowie die Ausfertigung und Zustellung der Bewilligungen und Entscheide.

² Die Gebühr beträgt:

- a) für Vorentscheide 0,5 Promille der geschätzten Bausumme, ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.
- b) für bewilligte Baugesuche 2,0 Promille der geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 100.00. Der Gemeinderat kann die Gebühr für Baugesuche in einfachen Fällen (Klein-, Um- und Anbauten, Heizungsanlagen oder Nutzungsänderungen) reduzieren. Die Bausumme für Gebäude wird aufgrund der kubischen Berechnung (nach SIA- Norm) geschätzt.
- c) für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche wird der Aufwand der Gemeindeverwaltung im Rahmen des Gebührenansatzes für bewilligte Baugesuche verrechnet.

³ Die Gebühr wird geschuldet, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

§ 3 Zusätzliche Aufwendungen

Mehraufwendungen infolge mangelhafter Baugesuche, besonders aufwendiger Prüfungen, spezieller Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen oder Nichtbeachtung von Vorschriften sind nach Aufwand zu ersetzen.

§ 4 Publikation, Kontrollen, Begutachtungen

¹ Die Kosten für die Publikation der Baugesuche und für Gutachten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

² Die Kosten für die vorgeschriebenen Kontrollen und Abnahmen sind nach effektivem Aufwand zu ersetzen. Diese Kosten dürfen 1,5 Promille der geschätzten Bausumme nicht übersteigen.

³ Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung der Gesuche von dessen Leistung abhängig machen.

§ 5 Schutzraum

Die Gebühr für die Schutzraumbewilligung und -kontrolle richtet sich nach dem Aufwand des Ortsexperten im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'200.00.

§ 6 Feuerungs- und Tankanlagen

Die Gemeinde erhebt für die Behandlung von Brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren, deren Höhe sich im Einzelnen nach dem erforderlichen Verwaltungsaufwand richten:

- a) Gesuche um Erteilung von Brandschutzbewilligungen
Fr. 60.00 bis Fr.800.00
- b) Kommunale Baukontrollen bei Feuerungsanlagen
Fr. 60.00 bis Fr. 300.00
- c) Abnahmekontrollen
Fr. 60.00 bis Fr. 300.00
- d) Feuerschau
Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand des Revierkaminfegers.

§ 7 Energiemassnahmen

Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand des beauftragten Energiefachmannes im Rahmen von Fr.60.00 bis Fr. 800.00.

§ 8 Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes im Zusammenhang mit der Ausführung einer bewilligten Baute ist je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr.1 000.00 zu entrichten. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, eventuelle Reparaturen) gehen zu Lasten des Verursachers.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 1996 in Kraft. Es ist für alle Gesuche anwendbar, die zu diesem Zeitpunkt hängig sind. Durch dieses Reglement werden die §§ 75 und 79 Abs. 2 der Bauordnung vom 23. September 1986 aufgehoben.